

Datenschutzerklärung

Besondere Bestimmungen zum Datenschutz für Schülerinnen, Schüler und Eltern

Ab dem **25.05.2018** ist die **EU-Datenschutzgrund-Verordnung** 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGV) unmittelbar geltendes Recht. Sie ersetzt in weiteren Bereichen das bisherige nationale Datenschutzrecht.

Die Verordnung ist primär darauf ausgerichtet, Rechtssicherheit und Transparenz zu schaffen im EU-weiten Umgang mit Daten im Wirtschaftsleben und durch Unternehmen. Die materiellen und praktischen Auswirkungen **im Schulbereich** dagegen sind eher gering, weil durch Bundes- und Landesgesetze und weitere Rechtsvorschriften bereits **ein hohes Datenschutzniveau** unter Beachtung der bisherigen EU-Richtlinien geschaffen worden ist.

Ein wesentlicher Grundsatz des Datenschutzes ist, dass sich die Verarbeitung von Daten auf den erforderlichen Umfang beschränken muss und dass Daten grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie erhoben wurden. Wesentlich ist auch das Recht der oder des Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung.

Die **§§ 120 bis 122 Schulgesetz NRW** bilden die grundlegenden Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern im Schulbereich. Diese bereichsspezifischen Regelungen sind zum Teil strenger als das allgemeine Datenschutzgesetz NRW. Sie gelten unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten auf herkömmliche Weise in Listen, Karteien oder Akten erfasst oder elektronisch verarbeitet sind. Die Einzelheiten der Datenverarbeitung werden durch Rechtsverordnungen umfassend geregelt. Diese sichern eine landeseinheitliche und für alle Betroffenen transparente Behandlung ihrer personenbezogenen Daten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den Schutz der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Schule verantwortlich.

Welche Daten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern, Schulen und Schulaufsichtsbehörden in Dateien oder Akten verarbeiten dürfen, ist in der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) festgelegt.

Es handelt sich im Wesentlichen um Personaldaten wie Namen und Anschriften, bei Schülerinnen und Schülern auch um die Schullaufbahn- und Leistungsdaten, die in das Schülerstammblatt aufzunehmen sind. Die VO-DV regelt unter anderem auch die Übermittlung von Daten an andere Stellen oder bei einem Schulwechsel und bestimmt die Fristen für die Aufbewahrung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten.

Die VO-DV I enthält **Vorgaben zur Datensicherheit** und regelt die **Auskunfts- und Berichtigungsansprüche** sowie das **Akteneinsichtsrecht** von Schülerinnen, Schülern und Eltern. Die Schule darf zeitlich unbefristet eine Schulchronik führen, in der u. a. die Namen und die letzte Anschrift der Schülerinnen und Schüler verzeichnet sind.

In der Anlage erhalten Sie die genannte Verordnung VO-DV I als Ausdruck. Ihr können Sie die ausführlichen Informationen zur Schutz der schülerbezogenen Daten entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Schulministeriums unter <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz> und auf der Homepage der LDI NRW (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW) <https://www.ldi.nrw.de>.

ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich von den Informationen über die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung im Schulbereich Kenntnis genommen habe und die Verordnung über die zur Verarbeitung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) erhalten habe.

Name des Kindes: _____ Klasse: *Schulanfänger*in 2027/2028*

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten:

Datum: _____